AMTSBLATT



	ang 48/2021 Dienstag, den 14.12.2021 TSVERZEICHNIS	Nr.	66 Seite
Rhein	-Erft-Kreis		
236.	Bekanntmachung Landschaftsplan 1 "Tagebaurekultivierung Nord" 11. Änderung Aufstellungsbeschluss		2-3
Kreiss	stadt Bergheim und Pulheim		
237.	Bekanntmachung Am Montag, 20.12.2021 findet um 17:00 Uhr, im großen Saal des Bürgerhause Quadrath-Ichendorf, Rilkestraße/Graf-Beißel-Platz, 50127 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.	S	4-5
238.	Bekanntmachung Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM vom 13.12.2021		6-8
Pulhei	im		
239.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für die von der "Wupperstraße" abzweigene Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf		9-12
240.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für die von der "Siegstraße" abzweigenden Stich- bzw. Wohnwege in Sinnersdorf		3-15
241.	Bekanntmachung Bekanntmachung der Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für einen Teilbereich der "Hackenbroicher Straße" in Pulheim	16	6-17

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 1 "Tagebaurekultivierung Nord" 11. Änderung Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung der 11. Änderung des Landschaftsplanes 1 "Tagebaurekultivierung Nord" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der 11. Änderung

Inhalt der Planänderung ist die Sicherung der im Zuge der Rekultivierung entstandenen wertvollen Strukturen (u.a. Blühstreifen, Hecken, Steinhaufen und Baumreihen) durch Schutzgebietsausweisungen.

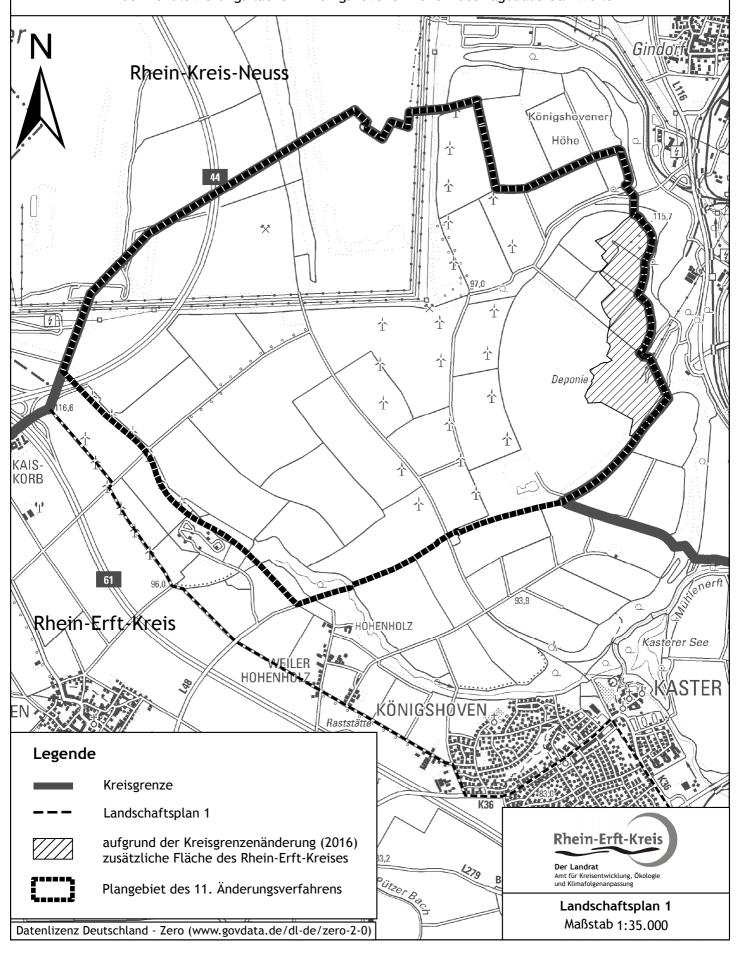
Die Lage des von der Änderung betroffenen Plangebietes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den $\frac{7.12.21}{}$

Frank Rock Landrat 7

Landschaftsplan 1 "Tagebaurekultivierung Nord" 11.Änderung Aufstellungsbeschluss

Überarbeitung des Landschaftsplanes auf dem Bereich der Rekultivierungsflächen - Königshovener Höhe - des Tagebaus Garzweiler





Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 20.12.2021 findet um 17:00 Uhr, im großen Saal des Bürgerhauses Quadrath-Ichendorf, Rilkestraße/Graf-Beißel-Platz, 50127 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Wahl eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Bergheim
- 4 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 einschließlich Lagebericht zum 31.12.2020
- 5 Erlass der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Kreisstadt Bergheim
- 6 Erlass der Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Bergheim
- 7 Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 8 Satzung zur 29. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim
 - I) Winterdienst
 - II) Straßenreinigung
- 9 Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim
- 10 Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 11 Satzung zur 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Kreisstadt Bergheim Benutzungsgebührensatzung –
- 12 Aufhebung der Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und Warenauslagen im Stadtgebiet Bergheim für das erste Halbjahr 2022
- 13 Beteiligung der Kreisstadt Bergheim an der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
- 14 Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters in der Gesellschafterversammlung der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
- 15 Beteiligungsbericht der Kreisstadt Bergheim 2020



- 16 Dauerhafte Erweiterung der städtischen Kita Abenteuerland, Meißenerstraße 4 in 50126 Bergheim-Kenten um eine Gruppe
- 17 Bebauungsplan Nr. 5 / Oberaußem
 - a) Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- 18 INSEK Innenstadt

Evaluation der Richtlinien des Hof- und Fassadenprogramms (Teilprojekt Nr. B 2)

19 INSEK Innenstadt Initiierung und Umsetzung des Verfügungsfonds (Teilprojekt C4)

20 INSEK Innenstadt Grundförderantrag 2021

- 21 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen
- 22 Bestellung von Vertretern/-innen der Kreisstadt Bergheim in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 113 Abs. 2 GO NRW
- 23 Mitteilungen
- 23.1 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2023 bis 2025
- 23.2 Sachstandsbericht Entwicklung Bergheimer Bahnhofsareal
- 24 Anfragen
- 24.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 24.1.1 Schriftliche Anfrage des Stadtrates Herrn Achim Brauer vom 07.12.2021 Auftragsvergabe an Mitglieder des Rates oder deren Familienangehörige
- 24.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Mitteilungen
- 3 Anfragen
- 3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM vom 13.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs.1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM einschließlich ihrer Einrichtungen ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzer*innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei Vorlage eines Reisepasses ist gleichzeitig eine amtliche Bestätigung des Wohnsitzes vorzulegen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Einverständniserklärung der gesetzliche Vertretung auf dem Anmeldeformular erforderlich. Zusätzlich ist der Personalausweis der Vertretenden vorzulegen. Juristische Personen melden sich durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person an.
- (2) Das Ausleihverfahren erfolgt mit EDV-Unterstützung. Mit ihrer Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennen die Benutzer*innen bzw. ihre gesetzliche Vertretung die Bestimmung dieser Satzung und die durch Aushang kenntlich gemachten Bedingungen zur Nutzung des Internet an. Sie erteilen damit auch ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.

§ 6 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht im Bestand der STADT.BIBLIOTHEK vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Antrag der Benutzer*innen durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen Gebühr beschafft.
- (2) Der auswärtige Leihverkehr kann nur gegen Vorlage eines gültigen Nutzungsausweises in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Vermittlung von Literatur im auswärtigen Leihverkehr wird je Bestellschein eine Bearbeitungsgebühr nach § 12 Abs.6 dieser Satzung erhoben. Unabhängig davon, ob die Fernleihbestellung aus nicht vorhersehbaren Gründen erfolglos bleibt, oder die Besteller*innen das Werk zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mehr benötigt.
- (4) Die STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM ermöglicht ihren Kund*innen den Zugang zum Internet. Dieser Dienst darf nur von Kunden*innen mit gültigem Nutzungsausweis genutzt werden. Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenpflichtig. Es gelten die jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Gebühren.

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die ihnen ausgehändigten Medien sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Beschmutzung und Beschädigung sind nicht erlaubt
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer*innen bzw. ihre gesetzliche Vertretung ersatzpflichtig, es sei denn, dass nachweisbar kein Verschulden vorliegt. Die Ersatzleistung beträgt bei Beschädigung unabhängig vom Umfang 2,50 € und bei Unbrauchbarkeit des Bibliothekgutes die Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei Verlust des Bibliothekgutes sind die Benutzer*innen zur Beschaffung des Ersatzexemplares verpflichtet. Die Bibliothek kann auch die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Der Ersatzwert verlorener oder beschädigter Medien, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, wird nach dem Alter der Medien berechnet. Bei Beschädigung oder Verlust einer DVD ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.
- (4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzungsausweises entstehen, haften die jeweiligen Ausweisinhaber*innen bzw. ihre gesetzliche Vertretung.

§ 8 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 werden wie folgt geändert:

- (2) Bei Überschreiten der Ausgabefrist werden Mahn- und Versäumnisgebühren erhoben. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzer*innen keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (4) Gebührenpflichtig sind die Benutzer*innen bzw. ihre gesetzliche Vertretung. Die Gebühren werden mit dem Überschreiten der Entleihdauer fällig.
- (6) Es gilt eine Gebührenobergrenze von 12 € je Kundenkonto. Bei Überschreiten erfolgt eine Sperrung des Kund*innenkontos.
- (7) Solange die Benutzer*innen ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Bibliothekgutes verweigert werden.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die STADT.BIBLIOTHEK kann verlangen, dass die Benutzer*innen ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (2) Die STADT.BIBLIOTHEK haftet nur für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Benutze*innen am gleichen Tag der Bibliotheksleitung Meldung erstatten. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließanlage entstanden sind.
- (3) Die STADT.BIBLIOTHEK haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer*innen durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen.

§ 12 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der STADT.BIBLIOTHEK werden von den Benutzern*innen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben. Die Bibliothek kann gegebenenfalls

Vorauszahlung verlangen. Die Bibliotheksleitung wird ermächtigt, die Gebühren zu den Ziffern 8 und 12 auf der Grundlage der Selbstkosten zeitnah festzusetzen und durch Aushang bekannt zu machen.

- (1) Jahres-Benutzungsgebühr 15,00 €
- (6) Fernleihbestellung

Bearbeitungsgebühr je Fernleihschein im Voraus 2,50 €

Ermäßigung für Schüler*innen und Studierende 1,50 €

Von der Zahlung der Jahres-Benutzungsgebühr sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit.

Schwerbehinderte mit mindestens 70 % Behinderung, Auszubildende, Schüler*innen über 18 Jahre, Studierende, Teilnehmende am freiwilligen sozialen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst, Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte sowie Bezieher/-innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII erhalten auf den jährlichen Kostenbeitrag eine Ermäßigung von 50 %. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen.

Artikel II

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel III

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der STADT.BIBLIOTHEK.BERGHEIM wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.12.2021

Der Bürgermeister

Mießeler



Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Widmung der von der "Wupperstraße" abzweigenden Stich- bzw. Wohnwege gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt:

- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 623 (Wupperstraße 109 113)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 633 (Wupperstraße 103 und 105)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 643 (Wupperstraße 85 87)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 648 (Wupperstraße 79 83)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 2, Flurstück 653 (Wupperstraße 69 75)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 297 (Wupperstraße 80 90)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 275 und 290 (Wupperstraße 60 78)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 254, 370, 395, 412 und 427 (Wupperstraße 44 58)
- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 256, 386, 403, 415, 434, 455 (Verbindungsweg Wupperstr/ Chorbuschstr.)

Die o.g. Flurstücke werden als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart Fuß-/ Radweg im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlagen wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen das Flurstück des angegebenen Stichwegs erkennbar ist, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr

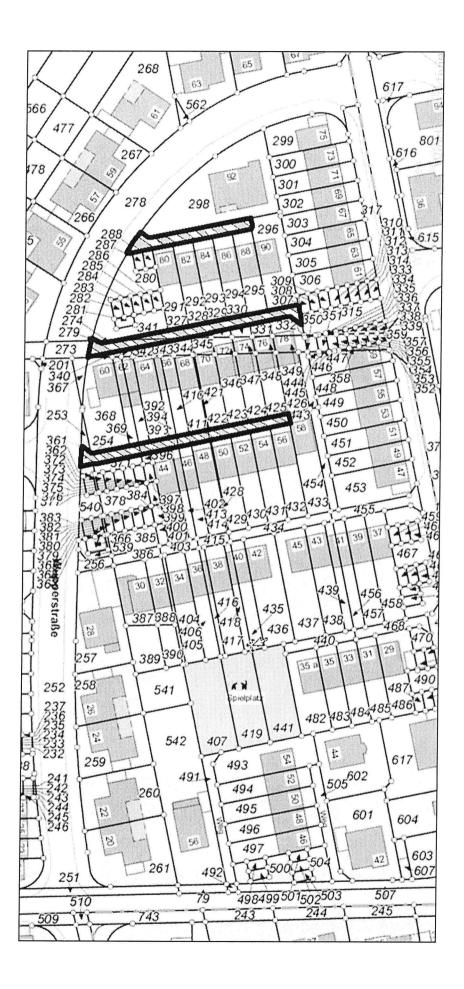
bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

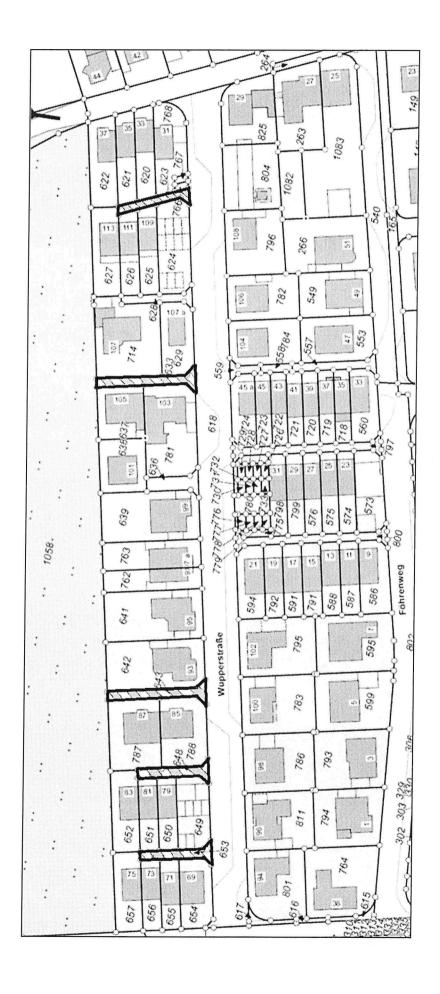
In Vertretung

Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 13.12. 2021







Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Widmung der von der "Siegstraße" abzweigenden Stich- bzw. Wohnwege gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt:

- Siegstraße 1 7: Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 125
- Siegstraße 2 12 und 14 22: Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 185, 227, 170 und 132 (ringförmig verlaufend)
- Siegstraße 24 36: Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 162 (teilweise) und 220 (zwischen "Wupperstraße und "Siegstraße" verlaufend)
- Siegstraße 38 46: Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 149 (teilweise)
- Siegstraße 48 und 50: Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstück 214
- Siegstraße 31 37: Gemarkung Sinnersdorf, Flur 1, Flurstücke 625 (teilweise) und 139

Die o.g. Flurstücke werden als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Nutzungsart Fuß-/ Radweg im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Anlagen wurden bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die Planunterlagen, aus denen das Flurstück des angegebenen Stichwegs erkennbar ist, bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Planunterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

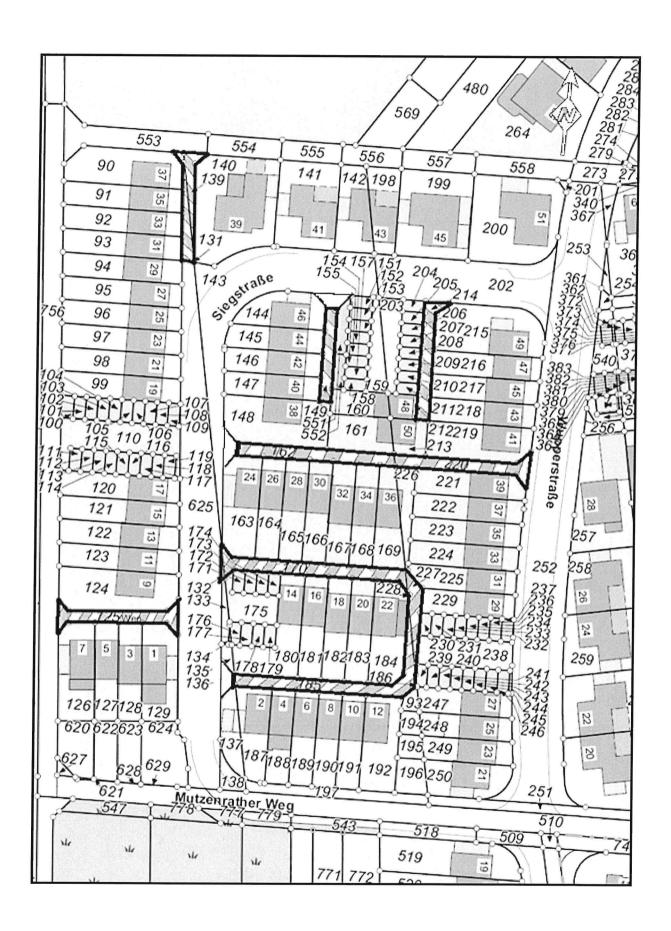
Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 13.12. 2021





Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen– und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 die Widmung eines Teilbereichs der Erschließungsanlage

"Hackenbroicher Straße" in Pulheim

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Der Teilabschnitt des Flurstücks 2784 aus der Flur 10 (in der Abbildung schraffiert gekennzeichnet) wird als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 StrWG NRW gewidmet.

Die Teilstrecke wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Widmung können die entsprechenden Unterlagen bei der Stadt Pulheim, Bauverwaltungsamt/ Erschließungsabteilung, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen über die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung während der Sprechstunden der Verwaltung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung

Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

Pulheim, den 13. 12. 2021

Kartenanlage

